

(Vom Antragsteller deutlich ausfüllen und ☒ Zutreffendes ankreuzen!)

**Antrag auf Erstattung der Maklergebühren**

gemäß § 9 Abs. 1 Sächsisches Umzugskostengesetz (SächsUKG)

1. Name, Vorname					
2. Folgende Personen leben mit mir in der neuen Wohnung in häuslicher Gemeinschaft (Name, Vorname, Familienstand, Verwandtschaftsverhältnis)					
3. Bei der neuen Wohnung handelt es sich um ein/eine Mietwohnung      Eigenheim/ Eigentumswohnung					
4. Die Gesamtwohnfläche von ..... m <sup>2</sup> setzt sich wie folgt zusammen:					
Küche ..... m <sup>2</sup>	Bad ..... m <sup>2</sup>	WC ..... m <sup>2</sup>	Wohnzimmer ..... m <sup>2</sup>	Esszimmer ..... m <sup>2</sup>	Schlafzimmer ..... m <sup>2</sup>
1. Kinderzimmer ..... m <sup>2</sup>	2. Kinderzimmer ..... m <sup>2</sup>		weitere Zimmer ..... m <sup>2</sup>		
5. Die Voraussetzungen nach § 2 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung (WoVermRG), unter denen dem Wohnungsvermittler ein Entgelt zusteht, liegen vor. Für die Vermittlung der Wohnung habe ich einen zugelassenen Makler in Anspruch genommen und dafür gezahlt					
das ..... fache der Monatsmiete von ..... EUR			=	..... EUR	
zuzüglich ..... % Mehrwertsteuer (MWSt)			=	..... EUR	
insgesamt			=	..... EUR.	
6. Bemerkungen:					

Für die Berechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- (1) Kopie des Mietvertrages (mit Angaben über die Anzahl der gemieteten Zimmer und Nebenräume, Höhe der Grundmiete und der Nebenkosten),
- (2) Originalrechnung des Wohnungsvermittlers,
- (3) bei Wohneigentum: Eigentumsnachweis (Kopie des Kaufvertrages), Angaben zu den Wohnflächen und zum Baujahr.

Hinweis: Gemäß § 9 Abs. 1 SächsUKG werden die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage oder die entsprechenden Auslagen bis zu dieser Höhe für eine eigene Wohnung erstattet.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und beantrage die Erstattung der Maklergebühren. Die angegebenen Kosten sind mir tatsächlich entstanden. Die entsprechenden Belege liegen bei.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

**Nicht vom Antragsteller auszufüllen!**

**Festsetzung** der erstattungsfähigen Maklergebühren gemäß § 9 Abs. 1 SächsUKG.

Nach § 3 Abs. 2 WoVermRG darf der Wohnungsvermittler vom Wohnungssuchenden für die Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Mietverträgen über Wohnräume kein Entgelt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, das zwei Monatsmieten (ohne Nebenkosten) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer übersteigt.

a) Maklergebühr (einschl. MWSt) lt. Rechnung = \_\_\_\_\_ EUR

b) Berechnung der ortsüblichen Vermittlungsgebühren<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_ EUR x \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ EUR

zuzüglich MWSt = \_\_\_\_\_ EUR

Gesamtbetrag = \_\_\_\_\_ EUR

Somit zu erstatten = \_\_\_\_\_ EUR

Ort, Datum

Sachlich richtig - und - Rechnerisch richtig

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Nach der amtlichen Begründung zu § 9 Abs. 1 SächsUKG vom 23. November 1993 kann bei einer Mietwohnung die tatsächliche Größe der Wohnung zu Grunde gelegt werden. Für Zimmer von nach § 6 Abs. 3 SächsUKG nicht berücksichtigungsfähigen Personen wird eine Maklergebühr nicht erstattet. Bei ungewöhnlich hoher Maklergebühr z. B. für eine außergewöhnlich luxuriöse Wohnung sind gesonderte Ermittlungen anzustellen; ggf. ist die Kostenerstattung einzuschränken. Für den Erwerb von Wohnungseigentum werden Maklergebühren nur bis zur Höhe der entsprechenden Gebühren für eine Mietwohnung erstattet.